

## **Satzung**

### **über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Osterfeld**

#### **(Bibliothekensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osterfeld.

#### **§ 2 Benutzung**

1. Jeder ist berechtigt, die Bibliothek zu nutzen und die von der Bibliothek angebotenen Medienbestände in Anspruch zu nehmen.
2. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
3. Jeder Benutzer der Bibliothek erkennt die Bibliothekensatzung durch Ausleihen von Medien an.
4. Die Bibliothekensatzung ist in der Bibliothek sichtbar ausgehängt.

#### **§ 3 Anmeldung**

1. Für die Benutzer der Bibliothek ist eine persönliche Anmeldung erforderlich.
2. Minderjährige können durch die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Benutzer der Bibliothek werden.

#### **§ 4 Ausleihe**

1. Die allgemeine Leihfrist beträgt 4 Wochen. Für Videos, Musikkassetten und CD-Rom gilt eine Leihfrist von 2 Wochen.

2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Voranmeldung vorliegt.
3. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
4. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

## **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

1. Medien des Präsenzbestandes sind nicht ausleihbar und können nur in der Bibliothek benutzt werden.
2. Benutzer können unter Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften Kopien anfertigen.

## **§ 6 Gebühren**

1. Die Leistungen der Bibliothek sind gebührenpflichtig.
2. Gebühr für die Nutzung der Stadtbibliothek:

➤ Jahresgebühr für Erwachsene	5,00 €
➤ Jahresgebühr für Schüler (bis 12. Klasse)	kostenlos
➤ bei Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche	0,50 €
➤ Vervielfältigungen je Seite	0,15 €

## **§ 7 Verhalten in der Bibliothek**

1. Jeder Benutzer hat den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
2. Benutzer, die gegen die Bibliothekensatzung verstoßen, können für immer oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Osterfeld tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Benutzung der Stadtbibliothek Osterfeld vom 01.09.2011 außer Kraft.

Osterfeld, den 08.03.2013

Gerd Seidel  
Bürgermeister

Siegel

**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 26.03.2013 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 26.03.2013

Gerd Seidel  
Bürgermeister

Siegel

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 29.05.2013 im Heimatspiegel.